



Verkündet am 19.03.2021

Osterkamp, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht
Jever**
5 C 45/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH vertr. [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Jever auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.2021 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

- I. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 08.01.2020 (Az.: [REDACTED]) wird aufrechterhalten.
- II. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 08.01.2020 ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 598,50 € aus dem am 07.09.2019 mit der Beklagten geschlossenen „gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur selbständigen/beruflichen Tätigkeit als Model“ i.V.m. § 631 BGB.

Die Parteien haben wirksam einen als Werkvertrag zu qualifizierenden Vertrag abgeschlossen, der darauf gerichtet ist, eine digitale Fotoserie anzufertigen, daraus eine digitale Anzeige anzufertigen, die Anzeige auf Dauer digital im Internet zu veröffentlichen und Anfragen von Dritten digital an die Beklagte weiter zu vermitteln.

Der Vertrag ist weder nichtig, noch wirksam angefochten, widerrufen oder gekündigt.

Eine Nichtigkeit des Vertrages nach § 138 BGB (sittenwidriges Rechtsgeschäft) liegt nicht vor.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder erheblichen Willensschwäche eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen (§ 138 Abs. 2 BGB).

Wie die Beklagte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 01.02.2021 unter anderem ausgeführt hat, ist sie freiwillig und auf eigenen Wunsch zu der Veranstaltung in Oldenburg [REDACTED] gefahren.

Soweit die Beklagte weiter erklärt hat, es sei sehr laut gewesen und sie habe die Unterlagen unterschrieben, ohne diese noch einmal gründlich durchzulesen, reicht dieses nicht aus, um eine Zwangslage, erhebliche Willensschwäche und Unerfahrenheit zu begründen. Die Beklagte hätte bei verbliebenden Unklarheiten oder einer Unsicherheit jederzeit davon Abstand nehmen können, den Vertrag zu unterzeichnen und die Fotos erstellen zu lassen.

Auch ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 119 BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) ist nicht gegeben.

Ein beachtlicher Irrtum setzt voraus, dass der Erklärende unbewusst keine Kenntnis von dem wirklichen Inhalt seiner Erklärung hat. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn er eine Erklärung ungelesen unterschreibt, oder einen Vertrag unterzeichnet, obwohl er einzelne Regelungen dessen nicht verstanden hat.

Die Beklagte hat den Vertrag auch nicht wirksam widerrufen, da ihr weder ein gesetzliches, noch ein vertragliches Widerrufsrecht zustand.

Die Klägerin hatte durch Erstellung der Fotoaufnahmen von der Beklagten am 07.09.2019 mit der sofortigen Ausführung des Vertrages begonnen, so dass ein vertraglich zugebilligtes Widerrufsrecht gegebenenfalls nach der Vereinbarung der Parteien bereits erloschen war (§ 356 Abs. 5 BGB).

Ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 312b, 312g, 355 Abs. 1 BGB stand der Beklagten nicht zu, weil sie bei Abschluss des Vertrages als Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB gehandelt hat. Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher ist dagegen gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Bei rechtsgeschäftlichem Handeln einer natürlichen Person ist grundsätzlich anzunehmen, dass diese als Verbraucher auftritt. Voraussetzung ist aber, dass es sich um ein zu privaten Zwecken vorgenommenes Rechtsgeschäft handelt. Über die Zuordnung zum privaten bzw. geschäftlichen Bereich entscheidet dabei nicht der innere Wille des Handelnden, sondern der Inhalt des Geschäfts, welcher durch Auslegung zu ermitteln ist.

Die Leistungen der Klägerin sollten ausweislich der Vertragsunterlagen der selbständigen Tätigkeit der Beklagten als Model dienen, was sich bereits in der Überschrift der Vereinbarung als „gewerblicher Daueranzeigenauftrag zur selbständigen/beruflichen Tätigkeit als Model“ widerspiegelt. Die erstrebte Tätigkeit als Model war auch auf gewisse Dauer angelegt, was sich aus der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ergibt. Die selbständige Arbeit als bezahltes Model stellt grundsätzlich ein Gewerbe und damit eine Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB dar. Dass die Beklagte noch kein Gewerbe angemeldet hatte und Leistungen vom Jobcenter bezog, vermag an ihrem Auftreten als Unternehmerin bei Vertragsunterzeichnung nichts zu ändern.

Schließlich scheidet auch eine Kündigung des Vertrages durch die Beklagte aus. Aufgrund der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist von einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten auszugehen, so dass eine Kündigung erst mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit Wirksamkeit entfalten konnte.

Der Klage ist demnach stattzugeben.

Der Zinsanspruch ergibt sich als Verzugschaden aus §§ 286, 288 BGB.

Als Verzugschaden hat die Beklagte auch geltend gemachte Auslagen und Verzugskosten auszugleichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 598,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter am Amtsgericht